

Von: Pieper, Benjamin (VM)

Gesendet: Montag, 8. März 2021 10:03

An: KLIMA Jochen Fahrlehrerverband BW; Zeltwanger Rainer BDFU Rauscher Christian IDFS
Kaup, Marcellus TÜV SÜD; Treuhandverein für Verkehrserziehung

Cc: Schultheiß, Christina (VM); Schmidt-Hornig, Gerhard (VM);

Betreff: Corona-Verordnung ab dem 8. März 2021

Sehr geehrte Herren,

die Änderung der Corona-Verordnung zum 8. März 2021 trifft folgende Regelungen für den Bereich der Fahrschulen und Fahrerlaubnisprüfungen:

Betrieb der Fahrschule

Der Betrieb der Fahrschulen ist grundsätzlich zulässig, eine grundlegende Untersagung des Betriebes besteht nicht.

Veranstaltungen der Fahrschulen

Grundsätzlich sind Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Corona-Verordnung untersagt, § 1b Absatz 1 Satz 1 Corona-Verordnung. Eine Veranstaltung ist ein zeitlich und örtlich begrenztes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters bzw. einer Organisation oder Institution an welcher eine Gruppe von Menschen teilnimmt, § 10 Absatz 5 Corona-Verordnung.

Von der Untersagung der Veranstaltungen bestehen Ausnahmen:

- praktische Fahrausbildung sowie theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfungen sind zulässig, § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 Corona-Verordnung
- theoretischer Fahrschulunterricht ist nur im Rahmen eines Online-Angebotes zulässig, dies gilt unabhängig von der Fahrerlaubnisklasse, § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 Corona-Verordnung
- Ausbildung im Rahmen der Berufskraftfahrerqualifikation ist im Sinne einer Prüfungsvorbereitung zulässig, § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Corona-Verordnung
- Weiterbildung im Rahmen der Berufskraftfahrerqualifikation ist im Sinne einer sonstigen beruflichen Fortbildung zulässig, § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 Corona-Verordnung

Nicht zulässig sind dagegen weiterhin weitere Angebote der Fahrschulen, hierzu zählen insbesondere:

- Aufbau-seminare im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe
- Fahreignungsseminare

Für diese Veranstaltungen bestehen keine Ausnahmeregelungen über § 1b Absatz 1 Satz 2 Corona-Verordnung.

In der praktischen Fahrausbildung gelten zunächst die Vorgaben aus der Begründung zur Corona-Verordnung vom 1. März 2021 weiter, dass sich neben dem Fahrlehrer nur ein Fahrschüler im Fahrschulfahrzeug befinden darf. Weitere Personen dürfen sich nur dann im Fahrzeug befinden, soweit dies aus rechtlichen Gründen vorgesehen und erforderlich ist. Dies gilt beispielsweise bei der praktischen Fahrerlaubnisprüfung, der Überwachung durch den Treuhandverein sowie im Rahmen der beruflichen Ausbildung zum Fahrlehrer oder Fahrerlaubnisprüfer.

Wichtig: Trotz der Regelung in § 3 Absatz 1 Nummer 5 Corona-Verordnung, welche eine Mund-Nase-Bedeckung sowohl für die theoretische wie auch praktische Fahrausbildung vorschreibt, gehen die

Regelungen des § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 Corona-Verordnung vor. Die theoretische Fahrausbildung ist nur im Rahmen eines Online-Angebotes zulässig.

Erste Hilfe-Kurse

Erste-Hilfe-Kurse sind wieder zulässig, sofern ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Teilnehmer und ein entsprechendes Testkonzept der Anbieter für die Auszubildenden vorliegt.

Hygienekonzept, Maskenpflicht

In der theoretischen und praktischen Fahrausbildung sowie bei der theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung gilt weiterhin eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder eines Atemschutzes, welcher den Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards entspricht, § 1i Corona-Verordnung.

Im Übrigen gelten weiterhin die Vorgaben der Corona-Verordnung, zu diesen zählen neben den allgemeinen (§§ 2 und 3 Corona-Verordnung) auch die besonderen Anforderungen (§§ 4 bis 8 Corona-Verordnung). Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung der Hygieneanforderungen sowie die Aufstellung eines Hygienekonzeptes. Dieses ist an die aktuellen Vorgaben anzupassen (insbesondere bzgl. der Maskenpflicht aus § 1i Corona-Verordnung).

Freundliche Grüße

Benjamin Pieper
Referat 46 - Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit

Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart